

# Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1,50 M., bei Postbezug 1,80 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild“, 30 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhagen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabeln und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 51

Herford, Donnerstag, den 1. März

1917

## Lokales.

1. März.

### Schimpfen.

Auf das Schimpfen erhebt der Deutsche Anspruch wie auf ein in der Verfassung geheiligtes Grundrecht der Nation. Was alles heute geschimpft wird, ist nicht zu messen. Wir wissen, wie es gemeint ist. Aber unsere Feinde nehmen solches Schimpfen ernst. Sie rechnen mit einem inneren Niedergang unseres Volks und reiben sich vergnügt die Hände, weil sie meinen: „also noch ein paar Monate und dann haben wir sie klein gekriegt.“ Freilich die Mägen unter ihnen haben aus ihren Enttäuschungen gelernt. Früher dachten sie auch so. Aber bald merkten sie, daß der Deutsche ein ganz vertrackt unlogischer Kerl ist. Zwar schimpft er, daß man seinen Feinde, Staat und Verwaltung, Bayern und Händler, Stadtrat und Schule, alles miteinander sei morisch und faul; aber zugleich arbeitet er und ist fleißig, organisiert weiter und ist tüchtig, wehrt sich und ist unüberwindlich. Wir finden zufrieden, daß die Feinde dieses Rätsels nicht ergründen. Wir wollen es auch nicht lösen. Vielleicht verhält sich's so: der Deutsche ist im Grunde seines Herzens leutsam und willig und tut überall seine Pflicht, wo die Sache es fordert oder die Not es verlangt; dafür wünscht er ein sonderbares Entgelt, das Recht zu schimpfen.

Im Schützengraben wird geschimpft und in der Parade. Sobald aber die Not kommt und Angriff oder Sturm befohlen wird, stehen sie alle ohne Mühsal in tapferer Reihe und jeder tut mit Freuden seine volle Pflicht, ja mehr als Pflicht. Und in der Etappe schilt man den „Drill“ und auf die Behandlung und auf das Zeitvergehen, „denn die meiste Zeit des Lebens wartet der Soldat vergebens“...; aber man ist viel zu gut unterrichtet, als daß man die Notwendigkeit der Tagesaufgabe nicht einsehen und das Rad der großen Maschine nicht in Gang halten wollte an dem Ort, wo man hingestellt ist. Und gar zu Hause — Du mein Gott! Wenn das alles wahr wäre, was man im Wirtshaus und beim Kaffee, auf der Treppe und im Flur, in Bekleidungen und Parteilichkeiten hört, dann wären wir seit März 1915 längst fertig und wir wären alle schon Hungers gestorben. Es ist ein wahres Wunder, daß wir noch leben und daß wir noch anständiger leben als unsere Feinde alle miteinander. Wer wirklich in Not ist, den hören wir am wenigsten in der Reihe dieser Schimpfen. Das sind wadere Frauen in allen Ständen, deren Hände in eine leere Zukunft greifen; das sind Männer, die draußen seihen, lagern, stürmen mit der Gewißheit im Herzen, daß sie in ihrem Alter wieder ganz von vorn anfangen müssen, wenn sie nach Hause kommen werden; das sind junge Männer, die sich des Lebens Mai ganz anders geträumt hatten und die nun als halbe, viertel und zehntel Kräfte den Weg weiter gehen müssen. Hier verstummt die Rede. Da steigt der Schmerz voll herber Hoheit auf. Eben darum messe man das plätschernde Schimpfen des Tags an solchem Strom wirklichen Heldenschmerzes, der still trägt und Tausende bekämpft.

Wie wäre, wenn wir mal trotz unserer „geheiligten Angewohnheit“ wirklich weniger schimpfen? Würden wir unserer Ehre etwas vergeben? Nein. Wir würden nur wahrer sein. Denn im Grund unseres Herzens und in der Tiefe unserer Volkseule lagern nicht Mißtrauen, Kleinmut, Mordgelei, sondern die Freude an der Kraft, die Lust am Bauen, der unerwartetliche Mut des deutschen Trostes. Warum sollen diese Kräfte nicht in dem frischen hellen Ton erklingen, wie sie es wert sind? Daß ein 60 Millionen-Volk nicht lauter Engel beherbergt, ist selbstverständlich. Daß ein

so junges politisches Volk, wie wir, noch nicht überall Zeichen der Reife trägt, ist sicher. Aber, du deutscher Mann, du bist groß, auch wenn du nicht so viel schimpfst! Spaß beiseite! Des unvergleichlichen Großen, was wir sehen und erleben, ist so viel, daß wir all unsere Zungen brauchen, um uns das einzuschärfen und unsern Kindern und uns selbst vorzusagen. Unerwartetes geschieht. Zeige du dich nicht klein! Die Welt erhebt; sei du kein Epenlaub. Der Balkangug fährt. Der hat anderes Tempo als unser „Wähnele“ von anno dazumal. Fahr lieber mit, als daß du dich ärgerst! Es weht scharfer Wind in der Welt. Die auf der See fahren, erkälten sich weniger und die hinter dem Ofen sitzen und murren. Freu dich deines deutschen Volks, seiner äußeren Macht und inneren Größe. Ehre seine Taten und sei stolz auf seine Lebendigen! Galt du mit vielem Schimpfen etwas besser gemacht? Ich glaube kaum. Aber vielen hast du das Herz noch schwerer und die Lust zum Muten noch dicker gemacht. Das nenne ich keine Heldentat. In jeder Stadt kann man Rehrichth zusammenstellen. Einweilen aber scheint die Sonne und lockt zum Leben, wärmt und erhellt und schafft Freude. Ich halte es mit der Sonne! „Wir wollen einander erquicken.“ Das sei unsere Lösung. („Eiserne Mätter“.)

### Befugnisse eines Krankenkassenverbandes.

Ein Kassenverband ist nicht befugt, durch Angestellte einen Betrieb daraufhin überwachen zu lassen, ob die im Betriebe Beschäftigten zur Krankenkasse angemeldet und der richtigen Lohnstufe zugeordnet sind.

Ein Krankenkassenverband hat mehrere Kriegsschädigte angestellt, denen neben der Überwachung der erkrankten Kassenmitglieder auch die Kontrolle der Betriebe daraufhin obliegt, ob sämtliche Beschäftigte zur Krankenkasse angemeldet und nach der Höhe des Entgelts der richtigen Lohnstufe zugeordnet sind. In einem Aufschreiben hatte sich der Kassenverband an die Arbeitgeber mit dem Ersuchen gewandt, die Angestellten des Verbandes in der Ausübung ihrer Tätigkeit nach Möglichkeit zu unterstützen. Ein Remontedepot weigerte sich indessen aus militärischen Gründen, die Überwachung der Betriebe zuzulassen. Auf Antrag entschied das Versicherungsamt, daß dem Kassenverband ein derartiges Recht nicht zustünde. Die dagegen eingelegte Beschwerde wurde vom Oberversicherungsamt zurückgewiesen. Der Kassenverband erhob weitere Beschwerde mit der Bitte um eine grundsätzliche Entscheidung darüber, ob die Krankenkassen befugt sind, durch eigene Angestellte in einzelnen Betrieben, in denen in der Regel Versicherungspflichtige beschäftigt werden, festzustellen, ob alle versicherungspflichtige Beschäftigten zur Krankenkasse angemeldet und ob die Beschäftigungszeiten und die Löhne richtig angegeben sind. Das Reichsversicherungsamt schloß sich in der Beurteilung dieser Frage den Vorinstanzen an, indem es zur Begründung u. a. anführte: „Die Reichsversicherungsordnung gibt keinen Anhalt für eine derartige Befugnis. Hätte der Gesetzgeber die Zubilligung eines solchen Überwachungsrechts an die Krankenkassen oder die Kassenverbände im Sinne gehabt, so hätte er es ausgesprochen, zumal er in § 347 der Reichsversicherungsordnung die Überwachung der erkrankten Kassenmitglieder vorgesehen und für die Unfall- und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Überwachung der Unternehmer und Arbeitgeber ausdrücklich geregelt hat. Bei dieser Sachlage ist es nicht angängig, den Krankenkassen das im Gesetz nicht vorgesehene Recht, die Arbeitgeber an Ort und Stelle zu kontrollieren, im Wege der Rechtsprechung zuzubilligen.“

Reichsgesetzlicher 7 Uhr-Ladenschluß. Eine oft halbamtlich unterrichtete Korrespondenz

schreibt: Dem Bundesrat und dem Reichstag liegt ein Gesuch des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen vor, in dem eine reichsgesetzliche Einführung eines allgemeinen 7 Uhr-Ladenschlusses beantragt wird. In der Begründung wird hervorgehoben, daß die Neuordnung nicht nur einem aller Handlungsgehilfen, sondern auch den Wünschen der Geschäftsinhaber und Verbraucher entspreche. Daß der Reichstag dem Gesuch Folge geben wird, ist kaum anzunehmen. Die durch den Bundesrat vorgenommene Einführung des 7 Uhr-Ladenschlusses ist eine ausgesprochene Kriegsmaßnahme. Die vor dem Kriege in Angriff genommene Regelung der Geschäftszeit im Handelsgebetriebe stieß auf die größten Schwierigkeiten, weil die Wünsche der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sehr erheblich voneinander abwichen. Ueber so umstrittene Fragen sozialer Art jetzt eine Verständigung herbeizuführen, muß als ausgeschlossen gelten. Die Ausdehnung des 7 Uhr-Ladenschlusses auf die Lebensmittelgeschäfte wird voraussichtlich im Reichstag keine Mehrheit finden. Denn aus den Kreisen der Angestellten und der Arbeiter, die bis in die Abendstunden im Beruf beschäftigt sind, ist wiederholt darauf hingewiesen, daß sie die Stunde von 7-8 Uhr für ihren Einkauf von Lebensmitteln nicht entbehren können.

la. Schutz der Militärbriefkästen. Aus Militär-Züchterkreisen werden in letzter Zeit wieder vielfach Klagen laut, daß Militär-Briefkästen, die für Heeres- und Marinezwecke Verwendung finden, abgeschliffen werden. Abgesehen von dem hohen materiellen Wert haben die Militär-Briefkästen in diesem Kriege erhöhte Bedeutung gewonnen, die in ständigen Anforderungen der Arme- und Marinebehörden für Nachrichtenendienste zum Ausdruck kommt. Jeder Ausfall durch Abschleifen schädigt die Bestände an alten, erprobten und geliebten Tauben aufs schwerste. Militär-Briefkästen haben bereits Hervorragendes geleistet. Menschen, die in Seeno oder aus anderer Ursache gefährlich waren, wurden durch rechtzeitig von Militär-Briefkästen überbrachten Nachrichten gerettet. Aus den Schützengräben der Front haben die Briefkästen, wenn die Nachrichtenübermittlung nach rückwärts vollkommen unmöglich war, noch im heftigsten Trommelfeuer wichtige Nachrichten überbracht. Das Töten und Einfangen von Tauben jeder Art ist verboten. Wer Tauben bewußt oder unbewußt abschleift, macht sich strafbar.

ff. Zur Frage der Lieferungsverträge ergreift der Verbandsdirektor beim neugegründeten Verband preussischer Landfreie, v. Hassell (im „Tag“ vom 27. Januar 1917), das Wort, um darzulegen, daß bei verständigem Zusammenarbeiten der Grundgedanke der Versorgung der Städte auf Grund von langfristigen Lieferungsverträgen wohl durchführbar sei. Er fährt dann fort: Im Kreise Königsberg-Neumark ist eine „Organisation zur Milderung der Ernährungsschwierigkeiten bei der städtischen Bevölkerung“ unter tätiger Mitwirkung des jetzigen Landrats geschaffen worden, welche recht bedeutende Erfolge aufzuweisen hat. Für die acht Städte des Kreises (darunter Küstrin) ist ein Vertrauensmann aus dem Kreise der landlichen Produzenten bestellt, welcher in Gemeinschaft mit dem betreffenden Magistrat die Einzelheiten der Lebensmittelbeschaffung zu regeln hat. Die Tätigkeit der Organisation beruht also auf zwei Gesichtspunkten, einmal auf der Ausnutzung der natürlichen Nachbarschaftsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern, sodann auf dem Bestreben, Stadt und Land einander anzunähern und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Um ihren Zielen praktisch gerecht zu werden, hat die Kreisorganisation ihre Tätigkeit in der Hauptsache auf folgende Punkte erstreckt: 1. Die landlich im Kreise vorhandenen Nahrungsmittel sind in möglichst großen Mengen für die Bedarfzentren des

Kreises bereitgestellt bzw. ihre Erzeugung gefördert worden. 2. Durch die engere Verbindung zwischen Erzeugern und Verbrauchern und die damit gegebene Vermeidung unnötiger Transportkosten ist eine Verbilligung der beschlagnahmefreien Nahrungsmittel erreicht worden. 3. Für die Zukunft soll durch rechtzeitige Anbahnung von Lieferungsverträgen zwischen den Bedarfsgemeinden und den umliegenden ländlichen Ueberflussegebieten eine bessere und billigere Ernährung der Städte mit Eiern, Obst, Gemüse, Wild, Fischen und sonstigen Nahrungsmitteln angestrebt werden. — Auf diese Weise ist es gelungen, die Versorgung mit den verschiedensten Nahrungsmitteln, zentralwirtschafteten und freien, auf das bemerkenswerteste zu steigern.

— Nütze alte Schuhe aus. Eine Sitzung über Sparbarkeit bei dem Verbrauch von Schuhwaren hielt die Handelskammer in Erfurt ab, in deren Bezirk bekanntlich große Schuhfabriken liegen. Hier wurde ausgeführt: Die größte Sparbarkeit bei dem Verbrauch von Schuhwerk sei dringend angebracht. Nicht mehr brauchbare Schuhe sollten keinesfalls beiseite gestellt oder gar weggeworfen, sondern, soweit es noch irgend möglich sei, wieder instand gesetzt werden. Insbesondere sei es Aufgabe der Lehrer, in den Schulen immer wieder die Schüler und Schülerinnen zu ermahnen, das bei den Kindern so beliebte Schlittschuh- oder Schleifen- jezt gänzlich zu unterlassen. Nötigenfalls müsse hier seitens der Polizei in strengster Weise eingegriffen werden. Hunderttausende von Schuhen würden diesem Vergnügen während des Winters geopfert. Diesen Luxus könnten wir uns zurzeit keinesfalls erlauben. Eine weitere Ersparung des Sohlenledermaterials könne dadurch herbeigeführt werden, daß möglichst jeder seine Stiefel mit Jagen, Sohlensohlern oder Giftnägeln beschlagen lasse. Hier sei jedoch darauf zu achten, daß die in Betracht kommenden Sohlen kräftig und haltbar genug seien, um die Sohlensohlern oder Giftnägeln festzuhalten. Bei ganz dünnen oder morischen Sohlen sei die Anbringung von Nägeln oder Sohlensohlern nicht angebracht. Daß für die Folge in größerem Maße Schuhe mit Holzsohlen in dem Verkehr kämen und von der Bevölkerung auch getragen werden müßten, sei voranzuführen.

— Fünfpennigstücke aus Aluminium. Die Bundesratsverordnung über die Prägung von Fünfpennigstücken aus Aluminium lautet: Der Reichsanwalt wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 507) für die Prägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze zum Erfasse für einziehende Fünfpennigstücke aus Nickel Fünfpennigstücke aus Aluminium bis zur Höhe von 20 Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Fünfpennigstücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung: a) aus einem Kilogramm Aluminium werden 1000 Fünfpennigstücke aus Aluminium hergestellt; b) sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „5“ die Unterschrift „Deutsches Reich“ und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig“ in wagerechter Stellung, darunter die Jahreszahl; c) das Münzzeichen fällt weg; d) die Verteilung der Prägungen auf die einzelnen Münzstätten kann unter Heranziehung von Privatprägestätten in Abweichung von dem im Bundesratsbeschlusse vom 21. Dezember 1888 — § 674 der Protokolle — bestimmten Verteilungsmaßstab erfolgen. — Die Fünfpennigstücke aus Aluminium sind nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen. Die hierzu erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

(Siehe Lokales auch im andern Blatt.)

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inkartentent: Fr. Kuhle, Herford.

Gibt Steckrüben! Trocknet Steckrüben!

Spart Kartoffeln zur Saat und für die knappen Monate vor der neuen Ernte!

# Bekanntmachung.

Nr. 3300/1. 17. Z. K. IIIa,

## betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten Tom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachungen über die Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkborten,
- b) Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Linoleum, Isoliermittel usw.).

### § 2.

#### Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

### § 3.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vorräte von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

### § 4.

#### Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

### § 5.

#### Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

### § 6.

#### Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnbergplatz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

### § 7.

#### Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

### § 8.

#### Meldesteuer.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldesteinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderungen der Meldesteuer hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldestein darf zu anderen Mitteilungen

als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

### § 9.

#### Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### § 10.

#### Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

- a) Vorräte an:
  1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkborten . . . unter 50 kg,
  2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen . . . 50 kg,
  3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunden und Korkscheiben . . . 25 kg, desgleichen gebrauchten . . . 50 kg,
  4. neuen Korkringen und Korkfendern . . . 25 kg, desgleichen gebrauchten . . . 50 kg,
  5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen . . . 25 kg, desgleichen gebrauchten . . . 50 kg,
- b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

### § 11.

#### Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung 3. A., Wilhelmstr. 48, zu richten.

### § 12.

#### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Münster, den 24. Februar 1917.

Das Königl. stellvert. Generalkommando  
des VII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.  
Fhr. von Gayl,  
General der Infanterie.  
R.-M.-St. Nr. 8300.

## Nachtrags-Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/1. 17. R. M. A.,

## zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. M. A. und den Nachträgen W. II. 1800/5. 16. R. M. A. und W. II. 1800/9. 16. R. M. A., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Tom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen

werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

### Artikel I.

In die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. R. M. A. wird folgender

#### § 4a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnissscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Benützung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreizylinder-Abfallgarn 16/2, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines Spinnerlaubnissscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

|                                                                    |            |
|--------------------------------------------------------------------|------------|
| 16/1 Dreizylinder-Abfallgarn roh auf Kops (Preistafel 2, Va) . . . | 3,25 Mark, |
| 40 v. H. Zuschlag . . .                                            | 1,30 "     |
| Zwirllohn . . .                                                    | 0,64 "     |
| Bleichzuschlag                                                     |            |
| a) Gewichtsverlust 7 v. H. . .                                     | 0,36 "     |
| b) Bleichlohn . . .                                                | 0,20 "     |
| Höchstpreis . . .                                                  | 5,75 Mark. |

### Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. R. M. A., erhält folgende Fassung: Ballenpackung ist frei. Für Risten dürfen die Gebührensätze nicht überschritten werden.

### Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Münster, den 20. Februar 1917.

Das Königl. stellvert. Generalkommando  
des VII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.  
Fhr. von Gayl,  
General der Infanterie.  
R.-M.-St. Nr. 7100.

# Bekanntmachung.

Nr. M. 1.1. 17. R. R. A.,

## betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Gloden aus Bronze Tom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

### § 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossenen Gloden mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Bronzegloden.

Betroffen werden auch solche Gloden, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist, und ferner auch solche Gloden, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Verkauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

### § 3.

#### Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzegloden, deren Einzelgewicht unter 20 kg beträgt, Gloden in mechanisch betriebenen Glodenpielen, Gloden für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

### § 4.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder verliert, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bronzegloden (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Gloden gießen oder gesprungene Gloden umgießen oder die Bronzegloden, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

### § 5.

#### Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzegloden werden hiermit beschlagnahmt.

### § 6.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen in den von ihr betroffenen Bronzegloden verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzegloden bleibt unberührt.

### § 7.

#### Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzegloden.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzegloden unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzegloden werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzegloden, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln, Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erhalten auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Bronzegloden.

### § 8.

#### Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glodenbrunze zu zahlende Uebnahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Gloden wie folgt festgesetzt:

- a) bei Gläuten\*) mit einem Gesamtgewicht über 665 kg auf 2,00 M. für das Kilogramm, zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 M. für das Gläut;

\*) Unter Gläut im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzegloden verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. untergebracht sind.

- b) bei kleinen Gläuten bis zu 665 kg auf 3,50 M. für das Kilogramm.

ohne jede weitere Grundgebühr.

Nachgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzegloden einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzegloden, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gültige Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriast. 34, endgültig festgestellt.

### § 9.

#### Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzegloden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden. Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Gloden vorläufig zurückzustellen.

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzegloden noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind;
2. wenn eine Glode für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll;
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzgloden aus schließlich des Wertes derselben den Uebnahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht übersteigen würden.

Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-Mobilmachungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Antikenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

### § 10.

#### Freiwillige Ablieferung von Bronzegloden.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzegloden verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzegloden werden 2,50 M. verg.

### § 11.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzegloden“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Münster, den 22. Februar 1917.

Das Königl. stellvert. Generalkommando  
des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Führ. von Gayl,

General der Infanterie.

R. R. St. Nr. 7700.

## Nachtrags-Bekanntmachung

Nr. W. M. 1111/12. 16. R. R. A.,

## zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Tom 1. März 1917.

### Artikel I.

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehackelt und als Berg oder als beschlagnahmter Abfall“.

### Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:

„und ungeschchnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde“  
und in Absatz 6 die Worte:

„und für Bastfaserstroh“

fort.

### Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

### Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. M. 100/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

### Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

### Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirn und“  
durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. R. R. A. aufgehoben.

### Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Münster, den 22. Februar 1917.

Das Königl. stellvertretende Generalkommando  
des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl, General der Infanterie.

R. R. St. Nr. 7800.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Vom 1. März 1917.

# Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/2, fädel. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild“, 30 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhäusen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 51

Herford, Donnerstag, den 1. März

1917

## Gelungener Vorstoß in den Waldkarpathen.

1300 Gefangene.

### Bericht des Hauptquartiers.

W.B. Großes Hauptquartier, 28. Febr.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Englische Erkundungsabteilungen gegen einige Stellen der Aisne-Front wurden abgewiesen. Im Aisne-Gebiet verliefen Infanterie-Gefechte im Vorfeld unserer Stellungen nach Absicht der Führung. Westlich von Bailly an der Aisne wurde eine unserer Flusssicherungen von den Franzosen überrollt; durch Gegenstoß kam die Position zurück und die bereits gefangene Besatzung wieder in unsere Hand.

Auf dem linken Maas-Ufer scheiterten französische Teilangriffe, die nach starkem Feuer nachts gegen unsere Gräben nordöstlich von Abcourt vorbrachen.

Westlich von Martigny (Bogesen) schlugen Unternehmungen von vier französischen Aufklärungsabteilungen fehl.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef

Weiterwärts der Waleputna-Strasse im Südteil der Waldkarpathen brachte ein gut vorbereiteter, sorgfältig durchgeführter Angriff unsere Truppen in Besitz mehrerer russischer Höhenstellungen. 12 Offiziere, über 1300 Mann wurden gefangen, 11 Maschinengewehre und 9 Minenwerfer erbeutet. Die gewonnenen Linien wurden gegen mehrere nächtliche Gegenangriffe gehalten.

Ein südlich der Straße gelegener Stützpunkt der Russen ist nach Zerstörung seiner Anlage wegen für uns ungünstiger Lage ohne feindliche Einwirkung wieder geräumt worden.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madsen

Nichts Neues.

#### Mazedonische Front.

Im Gerna-Bogen griffen die Italiener die von uns am 12. Februar gewonnenen Höhenstellungen östlich von Paralovo nach ausgiebiger Feuerbereitschaft mit starken Abfällen an. Der Angriff brach verlustreich zusammen; kein Fußbreit Bodens ging uns verloren.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

#### Abendbericht.

W.B. Berlin, 28. Febr., abends. Auf dem Nordufer der Somme griffen die Engländer zwischen Ze Transloy und Sailly an; sie sind abgewiesen worden. An zwei Stellen unseres vordersten Grabens wird noch gekämpft. Im Osten keine größeren Geschäftshandlungen.

#### Der Wiener Bericht.

Wien, 28. Febr. Amtlich wird gemeldet:

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Madsen

Nichts zu melden.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Westlich Campulise wurde eine feindliche Feldwache aufgerieben.

Weiterwärts der Waleputna-Strasse erklimmten unsere Truppen gestern nachmittags in überraschendem Angriff mehrere Höhenstellungen. Der „Tunnel-Stützpunkt“ wurde nach Zerstörung der Verteidigungsanlagen wegen ungünstiger Lage ohne Einwirkung des Gegners wieder geräumt, alles andere gewonnene Gelände gegen mehrere hartnäckige Angriffe behauptet.

Die Tagesbeute beträgt 12 Offiziere, über 1300 Mann, 11 Maschinengewehre und 9 Minenwerfer.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Westlich von Lud überfielen unsere Stoßtruppen einen russischen Vorposten.

#### Italienischer Kriegsschauplatz.

An der südtäländischen Front hielt sich die Artillerie-Möglichkeit in mäßigen Grenzen. Unsere Flieger warfen

auf italienische Truppenlager im Görzischen mit Erfolg Bomben.

Südlich der Marmolata vernichtete ein Feuerüberfall gegen die feindlichen Umbrella-Stellungen zwei Geschütze, ein Munitionsdepot und die Unterkünfte der Italiener.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unsere Sicherungsgruppen zersprengten nordwestlich von Mail eine feindliche Abteilung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, b. Hofer, Feldmarschallleutnant.

#### Die Kämpfe im Osten.

W.B. Berlin, 1. März. Die Vorgänge an der Ostfront stehen bei nachlassender Kälte im Zeichen der Vorbereitung der großen Operationen für Frühjahr und Sommer. Die Versuche der Russen, durch blutige Massenkämpfe am Tatarsenpaß am 23. und 24. Februar einen eventuellen späteren Einbruch nach Ungarn vorzubereiten, blieben erfolglos und wurden bisher nicht wieder aufgenommen. Dagegen brachten deutsche Vorstöße an der Waleputna-Strasse neue Gewinne, welche die bisherigen Erfolge bei Mostkanecke planmäßig weiter ausbauten. Auf der Höhe südlich der Straße wurden die für die deutschen Linien unbedeutenden feindlichen Anlagen zerstört und die Unterstände gesprengt. Die Höhen nördlich der Straße wurden für dauernde Besetzung eingerichtet und an das deutsche Grabensystem angegliedert. Die Größe des Erfolges geht, abgesehen von dem hohen taktischen Wert der eroberten Höhen, schon aus der im Heeresbericht gemeldeten erheblichen Beutezahl hervor.

Am 27. Februar versuchten Italiener neuerdings die Höhe 1050 im Zernabogen zu nehmen, gegen die sie bereits verschiedene Male vergeblich angriffen und deren angebliche Eroberung die italienische Presse bereits mehrmals unter bombastischem Geräusch verkündete. Nach starkem, mittags einsetzender Artilleriefeuer gingen dichte Schwärme in 2 Kilometer Breite gegen die Bergkuppe und die anschließenden Höhen vor, wo die Stürmenden bis an die Gräben herantraten. Sie wurden mit Handgranaten blutig abgewiesen. Ein kleines Grabensstück vermochten sie zuzunehmen, doch ein sofortiger Gegenstoß warf sie wieder hinaus. Das Verfolgungsfeuer, in das die Fliehenden gerieten, verdoppelte die Verluste der Angreifer. Die genannten Stellungen sind restlos in unserer Hand.

#### Englands Sorgen um die Aderbestellung.

W.B. Amsterdam, 28. Febr. In England versucht man in erster Stunde, die landwirtschaftliche Produktion zu erhöhen. Der Generaldirektor für die Erzeugung von Lebensmitteln empfiehlt, nach einem Telegramm des „Allgemeinen Handelsblatts“ aus London, folgende Maßnahmen:

1. An allen sieben Tagen der Woche zu arbeiten.
2. die Sonntagsarbeit in den Kirchen von den Kanzeln anzuordnen.
3. Tag und Nacht zu pflügen.
4. die gelehrten Arbeiter nicht zum Militärdienst einzuberufen.
5. bürgerliche und Militärgesangene zur Landarbeit zu verwenden und auch die zur Landesverteidigung bestimmten Truppen zeitweilig dazu heranzuziehen.
6. die Rekrutierung von Frauen für die Landarbeit.
7. die kleinen Landwirte zu unterstützen.

Der Generaldirektor für die Lebensmittelversorgung erklärte, daß nur mehr sechs Wochen übrig sind, um das Land für die heutige Ernte zu bestellen. Mit der Sonntagsarbeit würde man eine volle Woche gewinnen. Es sollen überall Motorspähler eingesetzt werden, die nach Einbruch der Dunkelheit beim Lichte von Acetylenlaternen weiter arbeiten sollen.

W. London, 28. Febr. Das holländische Rote Kreuz-Bureau meldet: Das englische Kriegsamt hat bekannt gemacht, daß Frauen, die für die Armee in Frankreich angeworben werden sollen, 20 bis 40 Jahre alt sein müssen. Die Frauen werden für die Dauer eines Jahres Dienst nehmen und als Schreiberinnen, Köchinnen, Wäscherinnen, Kutscherinnen und Telefonistinnen verwendet werden.

#### Petersburg im Kriegszustand.

W.B. Berlin, 1. März. Der „Kosakanz.“ meldet aus Frankfurt a. M.: Wie der Frankf. Zeitung aus Stockholm gemeldet wird, habe der Befehlshaber des Petersburger Militärbezirks, General Habelow, Petersburg als im Kriegszustand erklärt und eine besondere, an die Arbeiter gerichtete Warnung vor Kundgebungen erlassen. Bei der Eröffnung der Duma sei der Oberbefehlshaber des Bezirkes ermächtigt, jeden Aufruhr oder Widerstand gegen die Staatsgewalt zu unterdrücken.

#### Die Teuerung in Rußland.

W.B. Stockholm, 28. Febr. Hier verlautet, daß Teuerungsunruhen in Petersburg und Moskau durchaus an der Tagesordnung sind. In der vergangenen Woche sind in Petersburg ungefähr 40 Bäckergeschäfte geplündert worden. Eine ewige Quelle von Unruhen sind die langen Reihen von Wartenden vor den Geschäften, besonders vor den Fleischläden. Die Polizei zeigte bisher den Angriffen auf die Geschäfte gegenüber völlige Gleichgültigkeit. Man glaube jedoch neuerdings beobachtet zu haben, daß bei dieser Gelegenheit auch aufrührerische Aufrufe verteilt werden. Daher wurde angeordnet, daß die Menschenreihen von Polizeiaufgeboten überwacht werden. Außerdem haben sich täglich Fälle ereignet, daß wartende Menschen ertraten sind. Daher wurde bestimmt, daß Geiseln neben den Menschenreihen aufgestellt werden.

#### Bulgarische Handelsvorbereitungen.

W.B. Budapest, 1. März. Nach einer Esoter-Meldung finden dort seit einiger Zeit wirtschaftliche Beratungen behufs Sammlung und Erörterung der Daten für die nach dem Kriege zu schließenden Handelsverträge statt. Im Laufe dieser Beratungen wurde auch der Plan der Schaffung einer bulgarischen Dampfschiffahrtsgesellschaft angeregt, der bei der Verwirklichung der bulgarischen Ernte nach dem Markte Mittel-Europas eine besondere Bedeutung zukommt.

#### Die Polen in Frankreich erkennen das Werk der Zentralmächte an.

W.B. Bern, 1. März. Ein hier erlassener Aufruf an die Polen und Polenfreunde, der vom Pariser polnischen Zentralschuss für Einheit und Unabhängigkeit verbreitet wird, ist insofern bedeutsam, da er beweist, daß heute auch die Polen in Frankreich die von den Zentralmächten eingeleitete Entwicklung des neuen polnischen Staatswesens begrüßen und anerkennen. Um im Sinne des Aufrufs zu wirken, haben sich außer in Paris auch in Lyon, Marseille, Nizza, Toulouse, Bordeaux und Nantes bereits polnische Propaganda-Ausschüsse gebildet; weitere Ortsausschüsse sollen noch hinzukommen. Man will diese Propaganda-Ausschüsse auch auf die Schweiz und Italien ausdehnen, um im Augenblick des Aufhörens der Feindseligkeiten ihre volle Kraft zu entfalten.

#### Gegen Wilsons Verlangen nach unbeschränkten Vollmachten.

W.B. New York, 1. März. Viele Mitglieder des Kongresses und auch viele Zeitungen sind unzufrieden mit Wilsons Forderung nach unbegrenzter Machtfülle, jedoch ist wahrscheinlich nur eine begrenzte Vollmacht zur Bewaffnung der Dampfer erhalten wird, wobei jedoch die Schwierigkeit besteht, daß keine Geschützbedienungen zu erlangen sind, wenn die Kriegsmarine dazu nicht Mannschaften abgibt. Alle Zeitungen stimmen darin überein, daß diese Stellungnahme nicht zu einem Kriege führen kann, wenn Deutschland den Krieg nicht etwa wölft. Bryan, der in Washington eintraf, fordert seine Anhänger auf, die Vollmacht des Präsidenten

zu bekämpfen und tritt gegen die Bewaffnung von Munitionstransportschiffen auf.

Obwohl die Versenkung der „Laconia“ Wilsons Stellung stärkte, ist der Kongreß nach wie vor abgeneigt, ihm unbegrenzte Vollmachten zu geben.

#### Hat Wilson den „offenkundigen Akt“?

W.B. Haag, 28. Febr. „United Press“ meldet aus London: Alles spräche dafür, daß die Torpedierung der „Laconia“ den feindlichen Akt gegen Amerika darstelle, auf den Wilson warte. Die Telegramme der amerikanischen Konsuln in den englischen Städten ließen kaum einen Zweifel übrig, daß die Frau Mary Roy und ihre Tochter Elisabeth, amerikanische Staatsangehörige, umgekommen seien. Die Überlebenden erklärten, daß die Torpedierung ohne Warnung erfolgt sei. 13 Personen fehlten. — Weiter meldet aus New York: Die „Associated Press“ berichtet offiziell aus Washington, daß die Berichte über den Tod von Amerikanern an Bord der „Laconia“ bestätigt sind und daß die Tatsache, daß der Dampfer ohne Warnung (?) torpediert ist, einen „offenkundigen Akt“ bildet. In dieser offiziellen Darstellung werde die Vernichtung der „Laconia“ als neuer Luftkrieg angesehen, obgleich weniger Leben dabei verlorengegangen sind.

W.B. Rotterdam, 28. Febr. „Daily News“ melden aus Washington: Wilson konferierte mit Lansing über die Versenkung der „Laconia“. Darauf wurde der Presse mitgeteilt, die Regierung betrachte diese Versenkung als einen offenkundigen Akt, welchen Wilson in seiner Votschaft an den Kongreß erklärte abwarten zu wollen, bevor er seine Entscheidungen treffen werde.

W.B. Rotterdam, 28. Febr. Nach dem Nieuwe Rotterdamschen Courant meldet „Manchester Guardian“ aus London, daß man in bestunterrichteten amerikanischen Kreisen in London geneigt sei, anzunehmen, der „Laconia“-Fall würde Wilson nicht in die Lage versetzen, die gesamte öffentliche Meinung in Amerika hinter sich zu haben, da es sich nicht um ein amerikanisches, sondern um ein englisches Schiff handele.

W.B. Washington, 28. Febr. (Reuter.) Präsident Wilson und das Staatsdepartement stehen auf dem Standpunkt, daß in der Angelegenheit der Torpedierung der „Laconia“ keine weiteren Schritte getan werden sollen, bis der Kongreß Gelegenheit gehabt hat, Wilson zur Bewaffnung der Handelschiffe zu ermächtigen. Das Kabinett hat besonders darauf hingewiesen, daß ein Vorschlag, die Bewaffnung von Schiffen, die Munition transportieren, nicht zu gestatten, unerwünscht sein würde, da die Schiffe nach dem Völkerrecht derartige Ladungen führen dürfen.

W. London, 28. Febr. Das Reutersche Büro meldet aus Halifax, daß der Dampfer „Frederik VIII.“ mit dem Grafen Bernstorff an Bord am 27. Febr. abgefahren ist.

#### Neun russische Dampfer versenkt.

W.B. Karlsruhe, 1. März. Die „Neue Zür. Ztg.“ meldet offiziell, daß das deutsche Tauchboot, welches, wie gemeldet, unweit Hammerfest gesunken ist, neun russische Dampfer nach Komoroff fahrende russische Dampfer versenkte, welche Rußland in Südamerika angekauft hatte. Berlin, 28. Febr. Die neueste Schiffsverlustliste der Entente meldet, laut „N.-A.“, nächst der „Laconia“ drei weitere große englische Dampfer und einen griechischen Dampfer, der für britische Kriegszwecke beschlagnahmt worden war.

#### Die Leichtfertigkeit der holländischen Schiffs-Kommandanten.

W.B. Berlin, 28. Febr. Eines unserer H-Boote hatte am 6. Februar mittags, etwa 30 Seemeilen westlich der Scilly-Inseln, im Sperrgebiet den holländischen Dampfer „Jafatra“ angetroffen. Es wurde festgestellt, daß der Dampfer sich mit Getreide für die holländische Regierung auf dem Wege nach Rotterdam befand. Da die Schonfrist für neutrale Schiffe in den neutralen Gewässern noch nicht abgelaufen war, wurde der Dampfer entlassen, ihm aber dringend geraten, umzukehren und das Sperrgebiet zu verlassen und nördlich und östlich desselben nach Holland zu fahren. Außerdem wurde ihm ein Plan des deutschen Sperrgebietes mitgegeben. Trotz der dringenden Warnung

letzte der Dampfer seine Fahrt in Richtung auf den Kanal fort. Die „Jaktara“ hat dann — ob freiwillig oder unfreiwillig, ist hier nicht bekannt — den englischen Hafen Dartmouth oder Falmouth angelaufen. Die Folge davon war, daß sie sich später unter den am 22. Februar aus diesen Häfen ausgelaufenen und bei den Scilly-Inseln verfehlten holländischen Dampfern befand.

## Telegrammwechsel zwischen Poincaré und dem englischen König.

Id. Basel, 1. März. (Havas.) Poincaré richtete an den König von England ein Glückwunschtelegramm für die von den Engländern an der Westfront erzielten Erfolge und die bei Kut-el-Amara, in dem er sagte: „Das Echo dieser Siege wird in allen Herzen Frankreichs freudig aufgenommen werden.“ — Der König bemerkte in seiner Antwort: „Die Freude, die uns unsere Siege bereiten, ist noch größer, da wir sie von Frankreichs Völkern wie seiner Armee geteilt wissen.“

### Deutsch-dänisches Fischausfuhr-Abkommen.

Nach langen Verhandlungen ist es, wie „Hftenposten“ meldet, der dänischen Regierung gelungen, eine Uebereinkunft mit England und Deutschland über eine Verteilung der dänischen Fischausfuhr nach beiden Ländern zu erzielen. England erlaubt die Einfuhr von Petroleum und Fischgeräten für die dänische Fischerei. England und Deutschland sollen je 50 v. H. des Exportes erhalten. Es dürfen bis zu 50 000 Tonnen Fisch sämtlicher Sorten jährlich ausgeführt werden, nachdem der eigene dänische Verbrauch gedeckt ist.

### Preßstimmen zur Kangleereide.

Ill. Berlin, 28. Febr. Die „Gemonia“ schreibt zur Rede des Reichskanzlers: Wir begrüßen es, daß auf der innerpolitischen Seite der Reichskanzler nicht zögerte, eine klare Grenze gegenüber allzu weit schweifenden Wünschen und Erwartungen zu ziehen, indem er den Wert unserer monarchischen Verfassung kräftig unterstrich. Gerade die Zentrumspartei hat sich in dem Sinne stets mit Stolz und mit Recht eine Verfassungskarte genannt, daß sie sich mit gleicher Entschiedenheit schützend vor die Rechte der Krone wie des Volkes gestellt hat.

In der „Völkischen Zeitung“ schreibt Georg Bernhardt: Der Kanzler hat gestern endlich den Kampf um die Neuorientierung von dem Kampfe für oder gegen seine Person losgelöst. Er hat denjenigen Parteien, von denen er glaubt, daß sie ihn beiseitigen wollen, erklärt, daß sie dadurch das, was als historisches Geschehen kommen muß, nicht aufhalten werden.

Der „Vorwärts“ schreibt unter der Überschrift „Selbstbefreiung“: Gegen die Gegner gewendet, die Deutschland angeblich vom preussischen Militarismus befreien wollen, sagt der Kanzler: „Ahn, meine Herren, wo wir von etwas zu befreien sind, da werden wir es selbst befreien.“ — Da sagen nun wir deutschen Sozialdemokraten: „Tapp“ und „Hand darauf“, das soll nicht vergessen werden, das soll gelten für und für.

## Eine Autorität politischer Hanswurstaade.

Die Reichstagsführung am Mittwoch hat einen unwürdigen Abschluß gefunden in einer Rede des Sozialdemokraten Ledebour. Zunächst sprachen der nationalliberale Abg. Schiffer, der Staatssekretär des Auswärtigen Zimmermann und der freikonservative Abg. Martin. Schiffer rief dem abwesenden Reichskanzler zu: Wenn man im Kriege eine so heilsumtrittene Vorlage, wie das preussische Fideikommissgesetz erledigt, muß auch Zeit für eine Wahrschorsvorlage vorhanden sein. Er brandmarkte die groteske Verdröpfung im Hotel Adlon zum Sturz des Kanzlers als sehr gefährlich, wenn sie ernst genommen wäre. Aus den bemerkenswerten Ausführungen des Staatssekretärs

tärs Zimmermann verdient hervorgehoben zu werden, daß die nach dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Amerika durch den Schweizer Gesandten in Washington angeregten Ausgleichsverhandlungen mit Deutschland als gescheitert anzusehen sind, bevor sie noch eigentlich begonnen hätten. Der freikonservative Abg. Martin schloß mit dem Wunsch, daß die nächste Kriegsanleihe eine Friedensanleihe sein möge.

Bis dahin hatte die Sitzung einen durchaus ruhigen und würdigen Verlauf genommen. Nun kam Ledebour von der radikalen Gauche-Gruppe zum Wort. Er redete zum Gaudium der Rechten. Seine eigenen Freunde, die ihn anfangs zu unterstützen suchten, wurden bei seinen Scharfsprüchen und Anbitterungen immer stiller. Den Abg. Scheidemann nannte er einen Reisprediger Bethmann-Hollwegs. Die Gauche-Gruppe ist für ihn eine Partei der Sozialdemokraten. Als er zum Schluß die Befestigung der Monarchie forderte, erhielt er vom Vizepräsidenten Dove den wohlverdienten Ordnungsruf. Er drehte sich um und rief dem Präsidenten zu: „Sitzt noch was.“ Ob dieser Frechheit wurde ihm der zweite Ordnungsruf erteilt. Staatssekretär Dr. Helfferich gab alsdann dem tiefen Bedauern Ausdruck, daß eine so unwürdige Szene, wie die ganze Rede des Abg. Ledebour hervorgerufen hat, im Kriege im deutschen Reichstag möglich war. Diese Auffassung wurde vom ganzen Hause geteilt, mit Ausnahme vielleicht einiger Freunde des Abg. Ledebour. In einer persönlichen Bemerkung hob Scheidemann hervor, daß Bebel einst von Ledebour gesagt habe, es gebe keinen taftloseren Menschen als ihn. Aus eigenem Munde fügte Scheidemann hinzu, daß Ledebour als Autorität politischer Hanswurstaade längst bekannt sei. Präsident Dr. Kaempf mußte hierfür dem Abg. Scheidemann eine Klage erteilen. Das Haus aber stimmte in das Urteil Scheidemanns über seinen ehemaligen Fraktionskollegen mit einem Anbruch der Heiterkeit ein.

Ledebour hat zum Fenster hinaus geredet. Er dürfte sich täuschen, wenn er annimmt, daß er sich in Deutschland in der Arbeiterschaft dadurch neue Freunde erworben hat. Seine Rede war eher geeignet, selbst Sozialdemokraten der Richtung Gauche abzuschrecken. Wohl aber besteht, wie auch Staatssekretär Dr. Helfferich hervorhob, die Gefahr, daß Ledebours Ausführungen aufgeschauelt und emstestellt im Ausland zum Schaden Deutschlands ausgenutzt werden. Da kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, daß Ledebour nur gesprochen hat als Vertreter eines verschwindend geringen Teiles des deutschen Volkes.

## Deutschland oder England?

Von Generalleutnant von Hellingsrath, Königl. Bayer. Kriegsminister.

Ein neuer Abschnitt des großen Krieges hat begonnen! Weit vorgehoben in feindliches Gebiet stehen unsere tapferen, kampfbewährten Truppen in festen Stellungen und schlagen bereit. Rumänien, der Entente jüngster Bundesgenosse, liegt geschnitten am Boden und teilt das Schicksal der Belgier, Serben und Montenegriner. Jetzt gilt es mit England abzurechnen.

England trägt die ganze, schwere Schuld an diesem Krieg. Denn klar, folgerichtig und brutal war seine Politik seit Jahrzehnten auf ein einziges Ziel gerichtet: auf die Vernichtung Deutschlands.

Seit der Entstehung des Deutschen Reiches verfolgt uns Englands Mißgunst.

In immerer Zerrissenheit und weltfremder Kleinbürgerei hatte das deutsche Volk die Zeit, als man die Welt verteilte, verpaumt; spät erst hat es im eigenen Hause Ordnung geschaffen, um dann im flegeligen Kampf die Kraft zu entfalten, die es in seiner Geschlossenheit besaß. Start nach außen und blickt im Innern trat das neuerrstandene Reich an die Lösung der großen Aufgaben, die seiner harrten, heran: in langer, glücklicher

Friedenszeit gestellte das deutsche Volk mit fruchtbarer und zäher Arbeitskraft sein Land, brachte seinen Handel zu blühender Entwicklung, überholte, auf technischem Gebiete unaufhaltsam vorwärts schreitend, die Leistungen des Auslandes, schuf bleibende Werte in Wissenschaft und Kunst, und führte seine Jugend durch die harte und heilsame Schule der Wehrpflicht.

Das war das große Unrecht, das wir uns in Englands Augen haben zu Schulden kommen lassen und das uns England nie vergiebt hat: daß wir uns einen Platz an der Sonne erarbeitet haben, daß England in einem Wettkampf der Arbeit eintreten mußte, der ihm reichlich un bequem und häufig nicht erfolgreich war.

So war England vor die Wahl gestellt: entweder mehr zu arbeiten, oder sich seines geschäftlichen Wettbewerbers in anderer Weise zu entledigen.

Die englische Geschichte lehrt, wie man lästige Konkurrenten beseitigt. Das deutsche Volk, das man mit friedlichen Waffen nicht besiegen kann und will, — es war politisch und wirtschaftlich zu vernichten, um es in die alte Schmach zurückzuwerfen und die Quellen seiner Kraft zu verstopfen. Schändliche Dämonie und gemeine Gewinnucht also fand die Wurzeln britischer Politik. In diesem Sinne trägt englischer Kapitalismus die Schuld am Kriege.

England konnte nicht hoffen, in einem solchen Kriege aus eigener Kraft sein Ziel zu erreichen. Dazu brauchte es Bundesgenossen, die bereit waren, ihre eigenen Interessen in den Dienst englischer Politik zu stellen. Frankreichs eitle Neugierde und Auslands wirtschaftliche Nöte erleichterten dem König Edward das Spiel. In seiner Entfesselungspolitik lag darum seit langen Jahren eine schwere Bedrohung der Mittelmächte, eine ständige Gefahr des europäischen Friedens.

Neben dieser großen geschichtlichen Entwicklung, die mit zwingender Notwendigkeit auf eine gewalttätige Lösung hinführte, sind alle die kleinen Geschehnisse, die die politische Lage des Festlandes verschärften und schließlich den äußeren Anlaß zum Kriegsausbruch gaben, von untergeordneter Bedeutung. Erst nach und nach klärten und klärten sich noch immer die inneren Zusammenhänge der englischen Entfesselungspolitik. Und mit dieser Klärung beantwortet sich auch mit vollster Sicherheit die Frage: Aber war der Angreifer in diesem Krieg?

Heute wissen wir, daß es das britische Reich war, das seit Jahrzehnten die Vernichtung eines unbedingten Konkurrenten vorbereitet hat, nicht aber Deutschland, das nur in der Erkenntnis ringsum lauender Gefahren seine Wehrmacht stärkte und stärken mußte, wollte es bleiben, was es geworden war.

Trotzdem wagte England das Spiel. Frankreich, Rußland und später die durch englisches Geld, englische Lüge und englischen Zwang gewonnenen kleineren Mächte sollten die Wutart befeuern, England dagegen wollte das Unternehmen finanzieren und, so unberührt wie nur möglich aus dem Krieg hervorgehen. „Business as usual“, so verkündete Sir Edward Grey im August 1914 der Welt das britische Kriegsprogramm.

Diese Rechnung schlug fehl! Ungebrochen tropften Deutschland und seiner treuen Verbündeten Heere auf allen Fronten der gewaltigen Übermacht und vermochten Erfolg an Erfolg zu reihen. Die deutsche Flotte wehrte dem Feinde in ruhmvoller Schlacht, sich die Seeherrschaft zu retten; deutsche Tauchboote hielten den Verkehr auf allen Meeren; deutsche Luftschiffe trugen Tod und Verderben nach England. Unser Volk trägt willig die ihm durch den schmachvollen Auslieferungskrieg auferlegten Entbehrungen und wird sie auch ferner zu tragen wissen. Der Bauer gibt ihm das tägliche Brot, der Arbeiter schafft dem Heer, was es zur Vernichtung des Feindes braucht.

England erkennt heute, daß es sich mit seinem heimtückischen Anschlag selbst in die äußerste Gefahr gebracht hat. Es erkennt die furchtbare Gefahr, die für die Unantastbarkeit des Inselreiches herbeigebrochen ist. Es fühlt, daß mit dem Prestige der Unbezwingbarkeit des Mutterlandes der Zusammenhalt des Weltreiches, das schon jetzt in seinen Grundfesten zittert, zerfallen muß, daß ein England, das nicht als Sieger aus dem Kriege hervorgeht, seinem Niedergang entgegengeht wird.

Aus dieser Erkenntnis hat aber auch England mit einer Entschlossenheit, die Bewunderung verdient, die notwendigen Folgerungen gezogen: es hat alle Hebertiefen seiner Geschichte verlaugnet und die allgemeine Wehrpflicht, das Wahrzeichen des verhassten preussischen Militarismus, auf sich genommen: es hat — im Lande

der höchsten individuellen Freiheit — seinen Zwang gescheut, um alle heimatischen Kräfte in den Dienst der Kriegführung zu stellen, und endlich hat es zum erstenmal in seiner militärischen Geschichte eine gesamte Volkskraft zu einer großen Waffenentscheidung auf dem Festland eingesetzt. Aber es scheut auch nicht davor zurück, mit Mitteln, die jeder Auffassung von Völkerecht Hohn sprechen, auf die neutralen Staaten einzudringen; es hält mit harter Faust seine Verbündeten an der Kette des Londoner Vertrages, und in diesen Tagen bemüht es sich besonders, auch noch Amerika in seinen Krieg, den Krieg des Angelfachentums gegen das Deutschentum, zu verwickeln.

Nichts aber hat das englische Spiel klarer enthüllt und vor der ganzen Welt bloßgestellt, als der Friedensvertrag unserer Kaiser! Mit diesem wohl einzig dastehenden Dokument sittlicher Größe, tiefmenschlicher Herrscherverantwortlichkeit, wahrer Humanität und echten Christentums ist für alle Zeiten England ein Brandmal in der Geschichte aufgedrückt, ist dem historischen Handwerker die Maske abgerissen worden!

England will keinen Frieden ohne Deutschlands Untergang!

So geht es denn heute nicht mehr um Sieg oder Niederlage, sondern um Sein oder Nichtsein. Und in dieser klaren Erkenntnis werden wir unseren Kampfsinn pflegen. Wir werden England, dem Rückgrat der Entente, seine Verbindungen übers Meer, seine Nervenzüge durchschneiden, wir müssen es lähmen, auf daß es zu bößer Tat fürderhin nicht mehr fähig ist.

Wir wissen, daß solche Kriegführung, die vor England uns zwingt, unseren neutralen Nachbarn schwere Opfer auferlegt. Wir haben den redlichen Willen gezeigt, es ihnen zu ersparen. England wollte es anders!

Darum: England oder Deutschland!

Es gilt einen Zweikampf, bei dem es nur einen Sieger gibt, es gilt ein Gottesurteil!

## Herford und Minden-Ravensberg.

1. März.

### Die Meldepflicht zum Hilfsdienst.

Der 15er-Ausschuß des Reichstages zur Mitwirkung bei der Ausführung des Hilfsdienstgesetzes beriet den Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des § 7, Veranziehung der Hilfsdienstpflichtigen.

Der vorgeschlagene § 1 verpflichtet die Ortsbehörden zur Nachweisung aller nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen. Die hier bezeichneten Personen haben sich bei den Ortsbehörden durch Ausfüllung einer Meldefarte anzumelden.

Von der Aufnahme in die Nachweisung und von der Meldepflicht sind befreit die Personen, die mindestens im Hauptberuf tätig sind:

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst;
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestellten-versicherung;
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker;
4. in der Land- und Forstwirtschaft;
5. in der See- und Binnenschifffahrt;
6. in der See- und Binnenschifffahrt;
7. im Eisenbahnbetrieb;
8. auf Werften;
9. in der Pulver-, Spreng-, Munitions- oder Waffenfabrikation;
10. in den einzelnen krisenwichtigen Betrieben, die von den Kriegsanstalten für ihre Bezirke verzeichnet werden.

Die Ziffer 2 ist auf Antrag des Ausschusses eingefügt. Die Nichtbeziehung der bei der Presse, in Banken, im Kreditdienst usw. beschäftigten männlichen Personen bedeutet nicht, daß sie zu anderen Diensten herangezogen werden sollen; es soll lediglich die Prüfung ermöglicht werden, ob

## Zur linken Hand.

Roman von Ursula Böge von Mantuffel.

122)

(Nachdruck verboten.)

„Sonderbar, daß ich den Menschen noch nie gesehen habe“, sagte Nore, dann aber dachte sie nicht mehr daran. Sie bekam ihn auch nicht zu sehen, aber durch die Knaben erfuhr sie dann und wann, daß sie ihm begegnet waren, und was Eberhard betraf, so war es ihm ziemlich sicher, daß er diesem Sonderling begegnete, sowie er einmal allein herumstreifte. Er legte kein besonderes Gewicht darauf. In ihm war eine merkwürdige Mischung von verständiger Fröhlichkeit und leichtfertiger Sorglosigkeit. Er war so gesund und daher so ruhig ausgeglichen in seinen Empfindungen. Der wunderliche Mann, der oft mit ihm sprach, wie mit einem Altersgenossen, der sich so seltliche Mühe gab, seine junge Seele zu erörtern bis zu den letzten, noch unerfüllten Anlagen und Zukunftsideen herab, erregte oft seine Verwunderung, nie seine Neugierde. Er lebte hin, ohne seinen Namen zu wissen und ohne danach zu fragen, denn er war zu stolz, die, wie ihm schien, auch einem Knaben zukommende Höflichkeit zu erbiten. So fuhr er fort, ihn Herr Professor zu nennen, obwohl er bei sich dachte, der Mann, der jede Möbe im Auge erlegte, jedes Boot regierte und überall gewesen zu sein schien, könne kein Stubengelehrter sein.

Dann kam ein Tag, an welchem Eberhard zu seinem heimnisvollen Freunde sagte:

„Morgen reisen wir und ich freue mich riesig auf Bessell.“ Der nickte nur. „Kann ich mir denken, mein Junge. Ich wünschte, ich könnte dich begleiten!“

„Aber so kommen Sie doch!“ rief der Knabe nachherzig. „Mama würde gewiß nichts dagegen haben und Großvater — meinen Großvater müßten Sie sehen! Der ist herrlich. Der ist mein Vater, den ich habe und der mich erzieht. — Immer stramm, Eberhard!“ sagt er gern. Diesen Herbst soll ich, wenn ich Glück habe, einen starken Hirsch schießen — meinen ersten Hirsch! Bisher durfte ich nicht. Unförmig, sagte Großvater —

ich nenne ihn immer Papa — Unförmig! Ein Hirsch ist ein königliches Tier, dem Respekt gebührt, Mann gegen Mann! Für einen Axtender ist es eine Beleidigung, von einem Kinde niedergestraft zu werden, wie ein Spag. Sie sehen!“ schloß Eberhard lächelnd, „daß sie mich dort nun bald als jungen Mann ansehen werden!“

„Ich will Dir etwas sagen, Knabe, Dein Großvater mag ein trefflicher Herr sein, aber Deinen ersten Hirsch dürftest Du nur unter meiner Führung schießen!“

„Ach — Sie meinen, weil Sie ein solch großer Nimrod sind?“ fragte er arglos. — „Ja, das ist Papa aber auch!“

„Nenne ihn nicht so!“ fuhr der Fremde auf — dann, des Knaben Ersuchen gehend, fügte er hinzu: „Großvater bleibt Großvater, anders ist es thöricht. Wohl — laß mich Dir Ledebour sagen, solange mir die Galle überläuft... ein gelinder Ärger stählt! — Adieu! — Nach Bessell komme ich nicht, aber Du sollst mich einmal besuchen. Wie den Axtender unter Großvaters Regide auf, so laß ich Dich einen Sechzehnder schießen!“

„Hurrah!“ schrie der Junge auf — seine Augen leuchteten vor Vergnügen, aber er besann sich schnell: „das könnte den Großvater fränken!“

„Also erst kommt er, dann ich. Das sind die Folgen davon, wenn man die Dinge einmal auf den Kopf stellt! Ich kapituliere also. Du sollst den Sechzehnder ohnedem haben. Lebe wohl!“

Die Hand des Knaben ward fast schmerzhaft gedrückt und mit schnellen Schritten ging er davon. Etwa zwanzig Schritte weiter hoben einige Schiffer das Boot, in welchem er sich hatte herüberfahren lassen. Er stieg ein und über die ungewöhnlich stillen, smaragdglänzenden Wellen glitt das Fahrzeug. Der einzige Passagier stand noch aufgeregt mitten im Boot, dessen helles Segel sich zu entfalten begann. „Auf Wiedersehen!“ rief er mit seiner tönenden Stimme übers Wasser und winkte mit der Hand.

Eberhard schwenkte den Strohhut, dann ging er durch den

heigen Sand von dannen. Als er sich noch einmal umfah, glitt das kleine Segelboot schon wie eine Möbe mit weitgespannten Klügeln in der Ferne. Der Knabe lachte vor sich hin. „Aber wo er wohnt und wie er heißt, hat er glücklich vergessen zu sagen. Niemand doch ein Gelehrter sein. Da wird's wohl auch mit dem Sechzehnder nichts werden. Sonderbarer Herr!“

Das war sein Endurteil. Die Stimme der Natur, die so oft gezeigene magnetische Anziehungskraft verwandten Blutes verlagte hier völlig. Keine Ahnung jagte dem Knaben, daß sein Vater von ihm gegangen war.

Als der alte Herzog das Heilige segnete, konnte er die Verhütung mit hinüber nehmen, daß sich die Verhältnisse seines Hauses noch derart gestaltet hatten, wie es günstiger kaum erwartet werden konnte. Prinz Karl Otto vermählte sich wenige Wochen vor der letzten Krankheit seines Vaters mit der verwitwen Erbprinzessin und niemand konnte daran zweifeln, daß dieses hochbegabte und körperlich durch blühende Gesundheit ausgezeichnete Paar dazu berufen sei, in Weisheit zu herrschen und alle die Tugenden, die in ihnen selbst so harmonisch verkörpert waren, auf Kinder und Kindeskinde zu vererben.

Prinzess Karoline hatte es für schicklich gehalten, während des Jahres, das der Scheidung ihres Schwagers folgte, außer Land zu gehen. Sie besaß eine schloßartige Villa im Nassauischen, lieblich am Rhein gelegen, und zog sich dorthin zurück, dessen harrend, was nun kommen sollte.

Aber sie mußte lange harren. War es wirklich nur ehrsüchtige Berechnung, welche Karl Otto veranlaßte, höhere Ansprüche zu erheben? — Vielleicht doch nicht das allein, sondern auch der Wunsch, Florentine möge nicht Recht behalten mit ihrer Behauptung, diese Frau und keine andere werde ihre Nachfolgerin sein. Vielleicht auch, da er nun der Notwendigkeit einer Entscheidung gegenüberstand, lehnte sich, ihm selbst unbewußt, seine Natur plötzlich auf gegen einen Dumm, der ihm bis dahin selbstverständlich erschienen war.

(Fortsetzung folgt.)

Wang ge-  
Dienst der  
zum ersten  
gekauft  
auf dem  
davor zu  
Vollrecht  
ngewirkt;  
der Kette  
entmündet  
Krieg, den  
schlimm, zu  
er enthält  
Friedens-  
einzig da-  
mercklicher  
und echten  
Brandmal  
n Hausher  
Deutschlands  
Sieg oder  
und in  
Daseins-  
idtrag der  
der Nerven-  
auf daß  
England  
dere Opfer  
gezeigt, es  
nur einen  
März.  
entf.  
zur Mit-  
stgehezes  
zur Aus-  
fsdienst-  
die Orts-  
30. Juni  
men, nicht  
Deutschen,  
bei den  
tsdefekte  
ung und  
onen, die  
Kirchen-  
gestellten-  
der Apo-  
ns- oder  
eben, die  
irke ver-  
nusses ein-  
r Presse,  
chäftigten  
ß sie zu  
ollen; es  
rden, ob

in den erwähnten Betrieben etwa Personal ent-  
behrlich ist.  
Beim Stellenwechsel ist ebenfalls sowohl vom  
Arbeiter oder Angestellten, als wie vom Arbeit-  
geber oder den vorgesetzten Stellen innerhalb drei  
Tagen Meldung zu erstatten. Die Unterlassung  
der Meldung wird mit Strafe bedroht.  
Die Verordnung wird in den nächsten Tagen  
veröffentlicht und in Kraft treten.  
Ueber die Vorschriften über die Tätigkeit der  
„Einberufungsausschüsse“ nach § 7 des Gesetzes  
wird der Ausschuss kommenden Donnerstag  
beraten.

### Ein städtischer Musikdirektor.

Ein angesehener hiesiger Kaufmann schreibt uns:  
Der Artikel in der Herforder Zeitung für Stadt  
und Land vom 17. Februar über „Herforder Musik-  
leben“ hat in den weitesten Kreisen der Stadt, be-  
sonders auch bei der Geschäftswelt das größte  
Interesse hervorgerufen. Alle Bürger unserer  
Stadt würden es mit größter Freude begrüßen,  
wenn das Musikleben, welches unter der tatkräfti-  
gen Leitung des Musikdirektors Caeft sich mächtig  
zu regen begann, weiter blühen und gedeihen  
würde. Es liegt auch besonders im Vorteil der  
Herforder Geschäfte, daß in der Stadt wenigstens  
auf einem Kaufgebiete Ganzes geboten wird, da-  
mit nicht die Flucht in die größeren Städte der  
Umgebung, unter der unsere Geschäftswelt teil-  
weise leidet, immer mehr einreißt.  
Auch in den Kreisen der Industrie ist man  
Herrn Caeft für das bisher Gebotene überaus  
dankebar, und man würde sich verwundern, wenn  
etwa aus Gründen der Sparbarkeit eine Aufstel-  
lung des Herrn Caeft lediglich als städtischer  
Musikdirektor nicht zu erreichen wäre.

Gerade Handel und Industrie tragen bei wei-  
tem die größte Steuerlast, aber für diesen Zweck  
würde jeder gern und freudig geben. Das Herfor-  
der Musikleben ist aus den Anfangsstadien her-  
aus, es ist das Gebiet, auf dem Herford etwas zu  
bieten vermag. Auf dieser Grundlage weiter auf-  
zubauen, liegt im Interesse des Geschäftsleben un-  
serer Stadt.

### Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Die Reichsbefehlshabende erläßt heute eine Bekannt-  
machung über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren,  
um einen Überblick über die in Deutschland befindlichen  
Bestände zu erhalten.  
Zur Meldung verpflichtet sind im wesentlichen alle  
natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen  
Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und  
Verbände, die meldepflichtige Gegenstände in ihrem  
Eigentum oder Gewahrsam haben. Nicht zu melden sind  
hauptsächlich Schuhwaren, die sich in Gebrauch befinden  
oder die in den Haushaltungen liegen und deren ge-  
werbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen  
ist. Dagegen haben die zur Meldung verpflichteten Per-  
sonen alle Bestände an Arbeitschuhen, Straßenschuhen,  
Reittiefeln, Lang- und Gesellschaftsschuhen, Sandalen,  
Gauschuhen und Pantoffeln sowie Sportschuhen anzu-  
geben.  
Speditoren und Lagerhalter, welche wissen oder den  
Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige  
Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die  
zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte  
bei den Abnehmern oder Empfänger dieser Gegenstände  
oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Als Stichtag  
für die Erhebung ist der 12. März 1917 angelegt. Spä-  
testens am 17. März 1917 müssen die Meldungen bei den  
mit der Erhebung beauftragten Stellen, also den  
Magistraten, Landräten usw. eingereicht sein.  
Die amtlichen Vertretungen des Handels und des  
Handwerks, sowie die Fachvereine und die Fachpresse  
haben die Aufgabe übernommen, in Zweifelsfällen  
Meldepflichtigen Auskünfte zu erteilen. Etwasige An-  
fragen sind daher an eine dieser Stellen, nicht an die  
Reichsbefehlshabende unmittelbar zu richten.

— Butter wird am Freitag verteilt an die  
Nummern 6609 bis 8109.

— Herforder Disconto-Bank. In der gestrigen  
Generalversammlung wurden sämtliche Punkte  
der Tagesordnung einstimmig genehmigt. Die  
auf 4 % festgesetzte Dividende gelangt sofort zur  
Auszahlung.

— Anbau von Frühkartoffeln. Ein möglichst  
umfangreicher Anbau von Frühkartoffeln in allen  
Gegenden, welche sich dazu eignen, ist in diesem  
Jahr ganz besonders geboten. Maßnahmen, um  
die Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Saat-  
gutes nach Möglichkeit zu beheben, sind eingeleitet.  
Wie im vergangenen Jahr werden die frühesten  
Sorten, die in Mitteleuropa, Treibhäusern und be-  
sonderen gartenmäßigen Kulturen gezogen sind,  
von der Festsetzung des Reichshöchstpreises und  
von der öffentlichen Bewirtschaftung und zwar bis  
zum 30. Juni ausgenommen bleiben. Ab 1. Juli  
kann sich bei der Lage der Vorräte die öffentliche  
Bewirtschaftung von Frühkartoffeln nicht vermei-  
den. Im Juli wird der Höchstpreis für Frühkar-  
toffeln nirgends unter 8 M für den Zentner fest-  
gesetzt. Um den großen Preisverhältnissen inner-  
halb der einzelnen Anbauggebiete in Ergiebigkeit  
und in der Reifezeit der Frühkartoffeln gerecht zu  
werden, werden aber die Landes- und Provinzial-  
kartoffelstellen ermächtigt, je nach den Verhält-  
nissen in ihrem Amtsbezirk die Erhöhung des  
Zulpreises bis höchstens auf den im Vorjahr vom  
Bundesrat allgemein vorgeschriebenen Preis von 10  
Mark vorzunehmen und schon jetzt bekannt zu  
geben. In der gleichen Weise soll durch die Lan-  
des- und Provinzialkartoffelstellen (mit Genehmi-  
gung der Reichskartoffelstelle) ab 1. August unter  
Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Ab-  
bau der Kartoffelpreise mit der Maßgabe vorge-

nommen werden, daß der Preis für Herbstkartof-  
feln, der in der nächsten Zeit bekannt gegeben  
wird, am 15. September erreicht wird. Der Ab-  
bau der Preise soll unter Zuziehung fachverständi-  
ger Ausschüsse, welche sich aus den Erzeugern,  
Verbrauchern und den Händlern zusammensetzen,  
erfolgen.

(Siehe Lokales auch im andern Blatt).

Vielefeld, 28. Febr. Wie die „Westf. Ztg.“  
hört, hat der Magistrat in seiner letzten Sitzung  
beschlossen, die goldene Amtskette der Goldjamm-  
lung der Reichsbank zuzuführen und als Ersatz da-  
für eine eiserne Kette herstellen zu lassen. Die An-  
gelegenheit wird aller Voraussicht nach in der für  
den 7. März vorgesehenen Stadtverordnetenver-  
sammlung zur Beratung kommen.

Rottingdorf b. Werter, 28. Febr. Der Sanitäts-  
Unterschiedler Gustav Opfer, Inf.-Regt. 152, Sohn  
des Herrn Schäfer Opfer hier selbst, wurde am  
27. Januar 1916 mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse  
und am 1. Februar 1917 mit dem Eisernen Kreuz  
1. Klasse ausgezeichnet.

Kübecke, 28. Febr. Der Schwester Clara Dohd  
in Fr. Ströhen ist vom Könige die Rote Kreuz-  
medaille 3. Klasse verliehen worden.

Kübecke, 28. Febr. Der Rhein-Wefer-Kanal  
konnte bislang trotz des Witterungssturms noch  
immer nicht von der Schifffahrt benutzt werden,  
da noch eine dicke Eisschicht den Kanal auf weite  
Strecken überzieht. Um nun vor allem die seit  
Wochen feststehenden Lastschiffe mit Kohlen freizu-  
bekommen, damit sie an ihren Bestimmungsort ge-  
langen können, trafen gestern Mannschaften vom  
Pionier-Bataillon Nr. 10 aus Minden hier ein  
und sprengten das Eis des Kanals auf weite  
Strecken.

### Die Provinzial-Schlachtröster.

Ueber die Provinzial-Schlachtröster in Windels-  
Weiche wird in den amtlichen Mitteilungen der  
Landwirtschaftskammer Westfalen u. a. geschrie-  
ben: Im Frieden wurden in den jenseits des  
Betriebsanlagen in Windelsbleiche, die einen  
Flächenraum von über 20 Scheffelsaat bedecken,  
Baumwollen-, Flachs- und Hanfgewebe gebleicht  
und nadelfertig zum Versand gebracht. Heute ist  
der ganze Betrieb, wie so mancher andere, auf den  
Krieg eingestellt und bietet besonders den Land-  
wirten viel Sehenswürdigkeiten. In beiden Ab-  
teilungen, in die sich die große Anlage gliedert,  
werden Erzeugnisse der Landwirtschaft verarbeitet.  
Die erste zeigt, wie Technik und Wissenschaft es  
verstanden haben, die Pflanzenfasern durch Pa-  
piergewebe zu ersetzen. Hier wird nun zwar nicht  
gewebt, aber es werden Gewebe aus Papier im-  
prägniert und für Kriegszwecke verarbeitet: Sand-  
säcke, Bett- und Handtücher usw. werden daraus  
angefertigt; die Gewebe zeigen große Haltbarkeit.  
Den neueren Teil der Anlage bildet nun die große  
Schlachtröster; es ist ein Kriegerbau, der trotz eines  
Kostenaufwandes von 200 000 M noch nicht aus-  
reicht, um allen Anforderungen zu genügen. Der  
angelegte Strohschlag wird zunächst in einem  
9000 Zentner fassenden Lagerstutzen unterge-  
bracht; ein zweiter, gleich großer, ist im Bau be-  
griffen, so daß im nächsten Herbst alle Klagen  
über zu langsame Abnahme des Flachses schwin-  
den werden. Die eigentliche Kisterei ist ein großer,  
massiver Bau mit 2 Stockwerken. Das untere  
Stockwerk gleicht einem Bassin, das durch Längs-  
wände in acht Kanäle geteilt ist. Hier wird der  
Strohschlag, in großen Latentkisten durch Tomen  
unter Wasser gehalten, acht Tage lang geröstet.  
Täglich werden 80–90 Zentner eingebracht und  
ausgehoben. Im oberen Geschoss wird der geröstete  
Flachs weiter verarbeitet. Der in den Kistkasten  
hochgewundene nasse Flachs wird auf Trocken-  
bänken ausgebreitet und auf Rollwagen in den  
Trockenofen gebracht. Am anderen Ende der  
Trockenanlage wird dann in großen Knickmaschi-  
nen der noch warme Flachs gleich gebrochen und  
so für die Spinnereien gebrauchsfertig gemacht.

### Vippische Fürstentümer.

Detmold, 28. Febr. Der ersten Auszeichnung  
mit dem vom Kaiser gestifteten Verdienstkreuz  
für Hilfspflicht wurde in unserem Lande zu-  
teilt Herrn Landesbankdirektor Thörner.

### Hoffmanns Stärkefabriken Salzsäure.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1916 lautet: Das  
Stärkegeschäft ist im vergangenen Rechnungsjahre wach-  
senden Schwierigkeiten begegnet. Zwar gelang es, die  
abgegebenen Vorräte in geringem Umfang durch  
Zufuhr zu ergänzen und in geeigneter Weise zu strecken.  
Eine Befriedigung der Nachfrage war jedoch nicht an-  
nähernd möglich. Das Jahresergebnis ist, abgesehen  
von einem außerordentlichen Gewinne im neutralen  
Auslande, durch steigende Erzeugnisse unserer Neben-  
betriebe günstig beeinflusst worden. Die im letzten Ge-  
schäftsberichte erwähnte Erzeugnisse-Anlage hat freilich  
nicht rechtzeitig eröffnet werden können und, namentlich  
am Anfang, noch mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen  
gehabt. Das Ergebnis gestattet indessen, eine weitere  
Ausdehnung der Anlage in Aussicht zu nehmen. Die Er-  
richtung eines neuen Nebenbetriebes, auf dem Gebiete  
der Nahrungsmittel-Produktion, geht ihrer Vollendung ent-  
gegen. Wie sich die Verhältnisse im laufenden Geschäfts-  
jahre gestalten werden, läßt sich zurzeit noch nicht über-  
sehen. Der Gewinn-Abrechnung für 1916 beläuft sich  
auf: 1 159 255,84 M., zuzüglich Vortrag aus 1915:  
122 206,70 M., zusammen: 1 281 462,54 M., abzüglich:  
gewöhnliche Abschreibungen: 369 893,42 M., ferner ein  
Reingewinn von 911 569,12 M. verfügbar bleibt.  
Wir beantragen folgende Verwendung: 4proz. Divi-  
dende 192 000 M., Sproz. Dividende 384 000 M.

zusammen: 576 000 M., Lantime an den Aufsichtsrat  
(gemäß § 25 des Statuts) 44 640 M., Zuvendung an  
Hoffmanns Pensions- und Unterstützungskasse, Beloh-  
nungen an Beamte 60 000 M., Deltreber-Rente 1281,05  
Mark, Rücklage für Wohlfahrtseinrichtungen 15 985,74  
Mark, Rücklage für Kriegsunterstützungen 50 000 M.,  
Rücklage für Telefonen 6000 M., Vortrag auf neue  
Rechnung 157 682,33 M., zusammen 911 569,12 M.  
Die Generalversammlung findet am 16. März in  
Bremen statt.

Im vergangenen Jahre erlitten den Heldentod für  
Vaterland folgende Mitarbeiter: Bruno Borges aus  
Salzhausen, Hermann Klei aus Salzhausen, Julius Bogler  
aus Salzhausen, Karl Meije aus Salzhausen, Wilhelm  
Lodewig aus Schötmars. Ehre ihrem Andenken!

### Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Kinteln, 28. Febr. Das Elektrizitätswerk Weser-  
tal macht bekannt, daß die Kohlenvorräte des  
Werkes aufgebraucht sind, sodaß eine weitere  
Stromlieferung nicht garantiert werden kann, da  
das Werk nunmehr auf die täglichen Zufuhren von  
Kohlen angewiesen ist. Die Stromabnehmer  
werden deshalb gut tun, sich größter Sparsamkeit  
zu befleißigen.

Kamen, 28. Febr. Von der Lokomotive eines  
von Hamm nach Dortmund fahrenden D-Zuges  
löste sich bei der Durchfahrt im hiesigen Bahnhof  
ein Maschinenrad und flog unter die auf dem  
Bahnsteig stehenden, auf den Personenzug nach  
Dortmund wartenden Fahrgäste. Der in Anna  
wohnhafte Schuhmachermeister August Dreuscher,  
der nach seiner Arbeitsstelle in Essen fahren wollte,  
wurde auf der Stelle getötet und mehrere andere  
Personen verletzt.

Hilden, 28. Febr. Für das laufende Jahr hat  
die Stadtverwaltung wiederum mit hiesigen Land-  
wirten einen Lieferungsvertrag auf Kartoffeln ab-  
geschlossen. Für Frühjahrkartoffeln bezahlt sie den  
gewöhnlichen Höchstpreis, für Herbstkartoffeln den Herbst-  
ernte 5 M für den Zentner. Die Stadt stellt den  
Landwirten das Saatgut gegen Rückgabe zur Ver-  
fügung; Landwirte, die das Saatgut ihrer vor-  
jährigen Ernte verwenden wollen, erhalten einen  
Zuschuß zum verbleibenden Saatgut, der sich auf 50  
und 40 M gegenüber 30 M im Vorjahre für den  
Morgen beläuft.

Berlin, 1. März. Der „Kotanziger“ meldet  
aus Dresden: Um dem Mangel an Kleingeld ab-  
zuhelfen, beschloß die Stadt Dresden, heute zwei  
Millionen 50 Pfg.-Gutscheine auszugeben.

Osnabrück, 28. Febr. Der Schieferdecker Georg  
Palasali, der während der Sitzung des Abgeord-  
netenhauses von der Galerie mehrere Schüsse ge-  
feuert hat, ist in Freiheit gesetzt worden, da er  
erwiesen ist, daß er keine Attentatsabsicht hatte und  
die Tat in völliger Verwirrung begangen hat.  
Palasali, der Landsturmkorporal ist, ist an die  
Front zurückgeschickt worden, wo seine Angelegen-  
heit als Disziplinarfrage behandelt wird.

### Zu Gunsten kinderreicher Familien.

ih. Köln, 27. Febr. Im Sinne der Bestrebungen  
zur Erleichterung der Lebenslage kinderreicher  
Familien hat der Polizeipräsident von Köln eine  
Verordnung erlassen, in der es heißt: Es ist  
häufig darüber klage geführt worden, daß die  
Eigentümer von Häusern mit Mietwohnungen oder  
deren Stellvertreter Wohnungsuchenden die Ver-  
mietung von Wohnungen abgelehnt haben, mit  
der Begründung, daß sie Familien mit Kindern  
nicht in ihre Häuser aufnehmen. Ein derartiges  
unsoziales Verhalten verdient den schärfsten Tadel.  
Insbesondere in der gegenwärtigen Zeit, wo der  
Krieg so viele Väter in unser Volk gerissen hat,  
bedeutet eine solche Handlungsweise eine Schädli-  
gung der wichtigsten vaterländischen Lebensinter-  
essen. Soll das deutsche Volk auch fernerhin seinen  
Platz gegenüber seinen Feinden und Neidern be-  
haupten, so ist das erste Erfordernis die Heran-  
ziehung einer starken und wehrhaften Jugend.  
Wer den Eltern diese wichtige Aufgabe erschwert,  
verfündet sich am Vaterlande. Zu dem am 1.  
April bevorstehenden Wohnungswahlrichte ich  
die vorstehende Mahnung an alle Hausbesitzer.  
Sollte sie unwirksam sein, werde ich die Namen der  
aus Selbstsucht oder Eigennutz handelnden Ver-  
mieter öffentlich an den Pranger stellen.

### Die Feuerpreise von Sellnowo.

ih. Graubenz, 28. Febr. Einer Feuerpreise be-  
sonderer Art scheinen sich die Einwohner des klei-  
nen Fleckens Sellnowo zu erfreuen. Ein „Ginge-  
land“ im Graubenz „Gefelligen“ enthält we-  
nigstens folgenden Schmerzschrei: Bei dem le-  
zten Brande in Sellnowo hat sich die hiesige Feuer-  
preise glänzend bewährt, nämlich so, daß das  
Feuer vier Tage lang brannte und schließlich durch  
Jungen mit einzelnen Eimern Wassers gelöscht  
werden mußte, um weiteres Unheil zu vermeiden.  
Es ist traurig, daß eine Gemeinde wie Sellnowo  
nicht mal so viel hat, um eine gebrauchsfähige  
Feuerpreise zu besitzen. Weshalb können die Ver-  
sicherungs-Gesellschaften nicht eben so geprüft werden wie in den  
Städten. Wann ist denn z. B. zum letzten Mal die  
Spritze geprüft worden? Nicht einmal eine Nacht-  
wache wird seitens der betreffenden Stellen gestellt.  
Es ist sehr an der Zeit, daß die Behörden hier  
energisch eingreifen.

### Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseraten-Teil:  
Fr. A. Kule, Herford.

### Aufgebot.

Die Witwe des Bauers Heinrich Bäumer,  
Anna Louise geb. Wismeyer in Hausheide, hat  
das Aufgebot der verloren gegangenen Hypothe-  
kenbriefe über die im Grundbuch von Diebrock  
Band 4 Blatt 84 in der III. Abteilung unter Nr. 1  
und 3 für den Kolon Johann Heinrich Möller  
Nr. 8 in Diebrock eingetragenen Darlehnsforde-  
rungen von je 300 M beantragt. Der Inhaber  
der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in  
dem auf

den 15. Juni 1917, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 15, an-  
beraumten Aufgebotstermine seine Rechte anzu-  
melden, und die Urkunden vorzulegen, widrigen-  
falls die Kraftloserklärung der Urkunden er-  
folgen wird.  
Herford, den 26. Februar 1917.

Königliches Amtsgericht.

### Bekanntmachung.

Der Höchstpreis für Leberwurst wird auf 1,80 M  
das Pfund und der Höchstpreis für Rohwurst (Kriegs-  
wurst) auf 1 M das Pfund festgesetzt. Es darf nur die  
eine Sorte Rohwurst (Kriegswurst) hergestellt und in  
Verkehr gebracht werden.  
Herford, den 27. Februar 1917.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Beurlaubungen zur Frühjahrbestellung kön-  
nen, soweit es das militärische Interesse erlaubt,  
in dem wirklich erforderlichen Umfang nach dem  
vorgeschriebenen, bei den Feldmarksvorstehern er-  
hältlichen Vordruck beantragt werden.

Aus dem Felde können Mannschaften nur in  
äußerst dringlichen Notfällen zur Frühjahrbestel-  
lung beurlaubt werden, und auch dann nur, wenn  
es die jeweilige militärische Lage gestattet. Zu  
rechnen ist nicht darauf.

Alle Anträge sind nach dem vorgeschriebenen  
Vordruck bis zum 6. März bei dem zuständigen  
Feldmarksvorsteher anzubringen. Name und  
Truppenteil muß deutlich u. richtig bezeichnet sein.  
Herford, den 28. Februar 1917.

Die Kriegswirtschaftsstelle.

### Bekanntmachung.

Die Verordnung über die  
Regelung des Verkehrs mit Milch  
vom 28. Oktober 1916 und 27. November 1916 und  
die Verbrauchsregelung für Lebensmittel vom 28.  
November 1916 werden wie folgt geändert:

Anstelle der Vollmilchbezugscheine werden  
Markenbogen ausgegeben. Jede einzelne Marke  
lautet über 1 Liter Milch. In den Fällen, in denen  
dem Bezugsberechtigten täglich nur eine geringere  
Menge zusteht, ist demnach diese Menge von 1 Li-  
ter auf mehrere Tage entsprechend zu verteilen.  
Die Markenmarke ist dem Milchlieferer anzuhän-  
digen, sobald er jeweils 1 Liter geliefert hat. Erst  
wenn der Milchlieferer die Marke für ein geliefert-  
tes Liter Milch erhalten hat, darf er mit der Lie-  
ferung des nächsten Liters Milch beginnen. Auf  
die Markenmarken darf nur in dem ihnen aufge-  
druckten Gültigkeitszeitraum Milch ausgegeben  
werden.

Die Markenbogen enthalten alle Marken für  
die Zeit, für die der Bezugsberechtigte der betref-  
fenden Versorgungsbüro angehört, jedoch höch-  
stens für ein Jahr. Sobald die Bezugsberechti-  
gung aufhört — durch Todesfall, Verziehen aus  
dem Landreise Herford oder anderen Gründen —  
sind die Marken dem Büro zurückzugeben.

Diesem Bezugsberechtigten, die auf ihre  
Markenmarken keine Milch haben erhalten können,  
erhalten bei den Kleinhändlern als Ersatz die auf  
Lebensmittelkarten abzugebenden Lebensmittel.  
(Gries, Graupen, Haferflocken, Nudeln usw.) und  
zwar darf auf je 4 Markenmarken 1/2 Pfd. dieser Waren  
abgegeben werden. Die Kleinhändler erhalten  
hierüber besondere Anweisung.

Sämtliche ausgegebenen Vollmilchbezugscheine  
verlieren mit dem 28. Februar ihre Gültigkeit.  
Anträge auf Ausgabe der Markenmarken können  
schon vor diesem Tage bei den zuständigen Stellen  
(Amt oder Bürgermeisteramt) gestellt werden.  
Denjenigen Personen, die wegen Krankheit Voll-  
milchbezugscheine erhalten haben, werden die  
ihnen zustehenden Markenmarken ohne neuen An-  
trag vom Kreisamt zugewandt.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis  
zu 10 000 M oder Gefängnis bis zu einem Jahre  
bestraft.

Herford, den 28. Februar 1917.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Zur Aufnahme der Anträge auf Beurlaubung von  
Mannschaften, welche dem Versorgungsbüro angehört  
und sich im Inlande befinden zur Frühjahrbestellung  
sind folgende Termine anberaumt:

Montag, den 5. März, nachm. 2 Uhr in der Wirtschaft  
von Wegener in Gohfeld;  
Dienstag, den 6. März, nachm. 3 Uhr in der Wirtschaft  
Westerhold in Köhne Ort;  
Mittwoch, den 7. März, nachm. 2 1/2 Uhr in der Wirt-  
schaft Winter in Menninghausen;  
Donnerstag, den 8. März, nachm. 1 Uhr in der Wirt-  
schaft Bitter in Krieglenggen;  
Freitag, den 9. März, nachm. 2 1/2 Uhr in der alten Schule  
in Hagedorn;  
Freitag, den 9. März, nachm. 2 1/2 Uhr in der Wirtschaft  
Feuer in Schilt Overheim.  
Die genauen Adressen sind anzubringen.  
Wöhne, den 27. Februar 1917.

Der Amtmann, Schräkamp.

## Abgabe von Naturbutter.

In der Zentrale am Wilhelmplatz wird

Naturbutter zum Preise von 0,52 M für 100 Gr. abgegeben.

Am Freitag, den 2. März 1917,

vormittags von 9-10 Uhr an die Inhaber der Butterkarten Nr. 6809-7076; von 10-11 Uhr Nr. 7077-7580; von 11-12 Uhr Nr. 7581-8109; von 9-12 Uhr vormittags an die Inhaber von Sonderbezugsbescheinigungen für Kräfte, soweit sie innerhalb der verfloßenen 7 Tage Butter nicht erhalten haben.

Es werden auf die Person insgesamt 100 Gr. abgegeben.

Beim Kaufe sind die Fettmarken über das Gewicht der gekauften Menge abzugeben und die Butterkarte zwecks Eintragung vorzulegen.

Das Geld und die Fettmarken sind abgezählt bereitzustellen.

Herford, den 1. März 1917.

Der Magistrat.

## I. Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbeleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni u. 23. Dezember 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

### § 1.

Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

### § 2.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgelegt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengattungen getrennt zu erfolgen:

### Warengattung I:

Arbeits Schuhwerk aller Art (einschließlich Schaffelstiefel) a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen, c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39), d) für Kinder (Größe Nr. 27-35), e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Kalf-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Ersatzstoffen hergestellt ist.

### Warengattung II:

Kraftiges Leder-Straßenschuhwerk aller Art a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen, c) für Knaben u. Mädchen (Größe Nr. 36 bis 39), d) für Kinder (Größe Nr. 27-35), e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Kalfleder jeder Art außer Kalfstiefel, aber einschließlich Kalfschneidern, ferner aus Kalfbox-, Rindbox-, Kalfbox- und Rindleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzstoffen.

### Warengattung III:

Anderes Leder-Straßenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen, c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39), d) für Kinder (Größe Nr. 27-35), e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Vorkalf- oder sonstigem Kalfleder, Ziegen-, Schaaf-, Samisch-, Kalf-, Rindleder und dergleichen, auch mit Stoffeinfügen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzstoffen.

### Warengattung IV:

Straßenschuhwerk aus Lackleder a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen, c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39), d) für Kinder (Größe Nr. 27-35), e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzem oder farbigem Leder- oder Stoffeinfügen.

### Warengattung V:

Reittiefel aller Art.

### Warengattung VI:

Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushauschuhe u. Luxuspantoffeln a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen, c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39), d) für Kinder (Größe Nr. 27-35), e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hauschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe aus Seide,

Atlas, Brokat, Sammet, Samtleder (nicht Lackleder) oder Wildleder (Samischleder).

### Warengattung VII:

Sandalen aller Art a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen, c) für Mädchen (Größe Nr. 36-39), d) für Kinder (Größe Nr. 27-35), e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

### Warengattung VIII:

Hauschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen, c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39), d) für Kinder (Größe Nr. 27-35), e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

### Warengattung IX:

Straßen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen, c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39), d) für Kinder (Größe Nr. 27-35), e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

### § 3.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen.
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren.
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.
4. Gestrümpfschuhe ohne Absatz bis zur Größe 22 (15 cm) einschließlich.
5. Gummischuhe.

### § 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgegangenen Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbeleidungsstelle anzuzeigen.

### § 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldeformen erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldeformen Ia und IIa, alle sonstige Personen die Meldeformen Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldeformen müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldeformen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbeleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

### § 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

### § 7.

Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbeleidungsstelle.

## II. Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Reichsbeleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbeleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldeformen werden die Landräte (Oberamtsmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

### § 2.

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldeformen Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldeformen Ib und IIb, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

### § 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. M. Lufsen.

Mit Bezug auf die heute veröffentlichte Bekanntmachung der Reichsbeleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird hiermit bekannt gemacht, daß jeder Meldepflichtige verpflichtet ist, seinen Bedarf an Meldeformen im neuen Rathaus, Zimmer Nr. 36, rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an uns abzuliefern hat.

Der Magistrat.

Alle Meldepflichtigen im Landkreis Herford (insbesondere Schuhhändler) haben sich sofort die Vordrucke zu verschaffen. Diese werden auf Antrag (mit genauer Adressenangabe) von dem Kreis-ausschuß, Abteilung Kriegswirtschaft, in Herford, zugestellt. Die Vordrucke müssen genau nach dem Bestande vom 12. März ausgefüllt und spätestens bis zum 17. März wieder an den Kreis-ausschuß in Herford, Abt. Kriegswirtschaft, eingeleitet werden.

Herford, den 28. Februar 1917.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Der An- und Verkauf getragener Kleidungs- und Wäscheartikel, sowie getragener Schuhwaren auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichs-kanzlers vom 23. Dezember 1916 findet von jetzt ab wie folgt statt:

Ankauf jeden Donnerstag, vormittags von 9-12 Uhr.

Verkauf jeden Donnerstag, nachmittags von 3-6 Uhr.

im neuen Rathaus, Zimmer Nr. 97. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Feststellung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises in Wege der Abschätzung durch Sachverständige erfolgt, die das Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben und daß der im Wege dieser Abschätzung festgestellte Preis sowohl für den Verkäufer, als auch für uns bindend ist. Jeder kann in unserer An- und Verkaufsstelle getragene Sachen erwerben oder veräußern.

Die entgeltliche Veräußerung kann nur noch durch unsere An- und Verkaufsstelle erfolgen, sie ist an Privatpersonen verboten.

Herford, den 28. Februar 1917.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Nach § 4, 3 der W. O. beginnt die Wehrpflicht mit dem vollendeten 17. Lebensjahre.

Da der Landsturm, dem alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heer noch der Marine angehören, aufgerufen ist, haben sich alle jungen Leute des Jahrgangs 1900, sofern sie in das wehrpflichtige Alter bereits eintreten sind oder im Laufe des Jahres 1917 eintreten werden, zur Landsturmmesse anzumelden.

Für die Entgegennahme der Anmeldungen derjenigen jungen Leute, die in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis jetzt 17 Jahre alt geworden sind, habe ich Termin auf Montag, den 5. März 1917, nachmittags von 4-6 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 22 (Militäramt) angesetzt.

Alle übrigen haben sich in dem Monate zur Landsturmmesse anzumelden, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden.

Diejenigen Personen des Jahrgangs 1899, welche sich noch nicht zur Landsturmmesse angemeldet haben, wollen dies sofort nachholen.

Alle auswärtigen Geborenen haben ihren standesamtlichen Geburtschein mitzubringen.

Herford, den 22. Februar 1917.

Der Zivilvorsteher der Ersatzkommission des Stadtkreises Herford.

Sonntag, den 4. März, um 4 1/2 Uhr, im Saale des Evangl. Vereinshauses

## V O R T R A G

über Kriegerheimstätten als Dank des deutschen Vaterlandes.

Redner: Herr G. D. Nippel-Berlin

Eintritt frei. Um zahlreichen Besuch bittet der Ausschuß: Frau W. Blanke, Professor F. Böckelmann, Erster Bürgermeister Busse, Amtsgerichtsrat Cohausz, Frau A. Cromer, Rektor Desius, Gymnasial-Direktor Dencke, Vorsteher Detring, Professor Fellingner, Mittelschullehrer Gerdorf, Hr. Goldmann, Hr. Hartmann, Frau M. Höpker, Vertretter Holländer-Baum, Geschäftsführer des Konsumvereins Herford Horst, Hr. Kleins, Lehrer Landwehrmann, Frau E. Meyer zum Gottesberge, Insallateur Metzler, Gewerkschaftssekretär Mucker, Reichhalt P. Münster, Hr. Niemann, Fabrikant C. Nolting, Hr. Sander, Zahnarzt G. Weihe, Hr. Wilmanns.

Wir suchen für unser Essener Werk eine größere Anzahl kräftiger

## Arbeiter

aller Art bei gutem Lohn. Nähere Angaben über die Arbeits- und Lohnverhältnisse bei der Annahme am:

Donnerstag, den 8. März, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Lage im Gasthof Deutsches Haus;

Donnerstag, den 8. März, nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in Herford im Gasthof „Zum Löwen“, Steinstraße;

Freitag, den 9. März, vorm. von 9 bis 12 Uhr in Detmold im Gasthof Kanne, Lagesche Straße;

Freitag, den 9. März, nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in Schötmar im Gasthof Wicker;

Sonabend, den 10. März, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Lemgo im Gasthof Wittrod.

Anmeldungen werden auch entgegengenommen in der Zeit vom 4. bis 11. März bei unserem Vorarbeiter Herrn Heinrich Jaspert in Halle.

Abfahrt nach Essen am Montag, den 12. März.

Fried. Krupp

Kriegswirtschaft.

## Gewerbe-Verein.

Freitag, den 2. März, abends 8 Uhr, im Ev. Vereinshaus:

## V o r t r a g:

„Deutscher Geist und deutsche Arbeit“

Redner: Herr Schriftsteller Emil Peters, Berlin.

Der Bücherwechsel im März findet am 10.

und 24. statt.

## Holzauktion.

Am Sonnabend, den 3. März, mittags 1 Uhr anfangend, läßt der Herr Hermann Strunk in Schwarzenmoor Nr. 8, in Schwarzenmoor in seinem an der alten Chaussee liegenden Holzstapel

etwa 50 bis 60 Haufen Buchen-Brennholz (Schlagholz)

meistbietend gegen Kredit verkaufen. Käufer wollen sich zur genannten Zeit an der alten Chaussee in der Nähe der Hingeböcke einfinden.

Schwarzenmoor, den 27. Februar 1917.

## Keine Seifennot!

Salzsaft-Waschmittel, schäumt, reinigt, wuschig, so gut wie, gute, alte Seifenschmelze, fingerhoch, 10 Pf., 20 Pf., 30 Pf., 40 Pf., 50 Pf., 60 Pf., 70 Pf., 80 Pf., 90 Pf., 100 Pf., 110 Pf., 120 Pf., 130 Pf., 140 Pf., 150 Pf., 160 Pf., 170 Pf., 180 Pf., 190 Pf., 200 Pf., 210 Pf., 220 Pf., 230 Pf., 240 Pf., 250 Pf., 260 Pf., 270 Pf., 280 Pf., 290 Pf., 300 Pf., 310 Pf., 320 Pf., 330 Pf., 340 Pf., 350 Pf., 360 Pf., 370 Pf., 380 Pf., 390 Pf., 400 Pf., 410 Pf., 420 Pf., 430 Pf., 440 Pf., 450 Pf., 460 Pf., 470 Pf., 480 Pf., 490 Pf., 500 Pf., 510 Pf., 520 Pf., 530 Pf., 540 Pf., 550 Pf., 560 Pf., 570 Pf., 580 Pf., 590 Pf., 600 Pf., 610 Pf., 620 Pf., 630 Pf., 640 Pf., 650 Pf., 660 Pf., 670 Pf., 680 Pf., 690 Pf., 700 Pf., 710 Pf., 720 Pf., 730 Pf., 740 Pf., 750 Pf., 760 Pf., 770 Pf., 780 Pf., 790 Pf., 800 Pf., 810 Pf., 820 Pf., 830 Pf., 840 Pf., 850 Pf., 860 Pf., 870 Pf., 880 Pf., 890 Pf., 900 Pf., 910 Pf., 920 Pf., 930 Pf., 940 Pf., 950 Pf., 960 Pf., 970 Pf., 980 Pf., 990 Pf., 1000 Pf.

Ein ordentliches Mädchen von 14-15 Jahren auf sofort gesucht. Nachzusehen in d. Gesch. d. Bl. unter Nr. 9049.

Suche für meine Conditorei und mein Café ein

Lehrmädchen

Zitgemeyer, Brüderstr. 46.

Ein ordentliches Mädchen von 14-15 Jahren auf sofort gesucht. Nachzusehen in d. Gesch. d. Bl. unter Nr. 9049.

Suche für meine Conditorei und mein Café ein

Lehrmädchen

Zitgemeyer, Brüderstr. 46.

Ein ordentliches Mädchen von 14-15 Jahren auf sofort gesucht. Nachzusehen in d. Gesch. d. Bl. unter Nr. 9049.

Suche für meine Conditorei und mein Café ein

Lehrmädchen

Zitgemeyer, Brüderstr. 46.

Ein ordentliches Mädchen von 14-15 Jahren auf sofort gesucht. Nachzusehen in d. Gesch. d. Bl. unter Nr. 9049.

Suche für meine Conditorei und mein Café ein

Lehrmädchen

Zitgemeyer, Brüderstr. 46.

Ein ordentliches Mädchen von 14-15 Jahren auf sofort gesucht. Nachzusehen in d. Gesch. d. Bl. unter Nr. 9049.

Suche für meine Conditorei und mein Café ein

Lehrmädchen

Zitgemeyer, Brüderstr. 46.